

Ergänzung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Aufgrund § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 08.11.2018 folgende Ergänzung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen vom 24.10.1996 durch Ziffer 8 beschlossen:

§ 1

8. Die Stadt Heidenheim stellt keine öffentlichen Verkehrsflächen für das Aufstellen von Altkleider-Containern zur Verfügung.

§ 2

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, 09.11.2018 Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 12.11.2018